

19. Nov. 1962

145

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 829 ff., 835, 836, 850 ff., 850 c, 850 d,
850 e, 804, § 794 Abs. 1 Ziff. 1, §§ 795, 704,
767, § 775 Ziff. 1, § 776 Satz 1; BGB §§ 242, 387,
394, 1281, 1282

Leitsätze:

1. Wird auf Grund eines Prozeßvergleichs eine Forderung gepfändet und in einem später nachfolgenden weiteren Prozeßvergleich der frühere aufgehoben, so erlischt das auf dem ersten Prozeßvergleich beruhende Pfändungspfandrecht und damit das Einziehungsrecht des Pfändungspfandgläubigers an der gepfändeten Forderung ohne weiteres. Darauf kann sich der Drittschuldner im Einziehungserkenntnisverfahren berufen.
2. Auf ein Pfändungspfandrecht an einer Forderung kann der Gläubiger nicht nur in den Formen des § 843 ZPO, sondern auch durch eine sonstige Willenserklärung gegenüber dem Schuldner verzichten. Auch auf einen solchen Verzicht kann sich der Drittschuldner im Einziehungserkenntnisverfahren berufen.
3. Eine Titelauswechselung kraft Parteivereinbarung ist nicht möglich.
4. Ein Drittschuldner kann mit einer Forderung, die ihm gegen den Titelgläubiger zusteht, gegen die Titelforderung trotz mangelnder Gegenseitigkeit aufrechnen. Wenn die Titelforderung unpfändbar ist, muß § 394 BGB beachtet werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 131/62

Urteil des BAG vom 19. November 1962

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 131/62

V Sa 347/60 Frankfurt am Main

Urteilstenor zugestellt
am 19. November 1962

gez. Weierich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 129
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. November 1962 durch die
Bundesrichter Dr. Stumpf, Dr. Holschemacher und Wichmann
sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und die Bundes-
arbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
Kammer 5, vom 24. Oktober 1961 - V Sa 347/60 -
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. a) Die Klägerin ist die geschiedene Ehefrau des Streitverkündeten, der seit 1956 bei der Beklagten als Buchhalter beschäftigt ist. Die Ehescheidung erfolgte durch Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 23. Mai 1961 aus dem Gesichtspunkt des § 48 EheG (Ehezerrüttung) ohne Schuldausspruch.

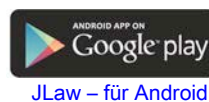
In einem der Ehescheidung vorausgegangenen Unterhaltsrechtsstreit hat der Streitverkündete in einem Prozeßvergleich vor dem Amtsgericht Königstein vom 10. März 1958 anerkannt, auf Grund eines früheren Prozeßvergleichs für die Zeit vom 1. Mai 1956 bis zum 31. März 1958 als rückständigen Unterhalt der Klägerin noch 1.050,-- DM zu schulden. Weiter hat er sich in dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 verpflichtet, für die Dauer des Bestehens der Ehe an die Klägerin ab 1. April 1958 einen monatlich im voraus fälligen Betrag von 100,-- DM an Unterhalt zu zahlen. Für die Zahlung des Rückstandes von 1.050,-- DM war eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 50,-- DM, beginnend am 1. April 1958, vereinbart, und der Rückstand sollte bei Zahlungsverzug von 2 Wochen in vollem Umfang fällig werden.

Am 21. Oktober 1958 erwirkte die Klägerin auf Grund des Prozeßvergleichs vom 10. März 1958 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Königstein des Inhaltes, daß wegen eines Unterhaltsrückstandes des Streitverkündeten in Höhe von 1.050,-- DM für die Zeit bis zum 31. März 1958, wegen eines weiteren Unterhaltsrückstandes in Höhe von 300,-- DM für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 31. Oktober 1958, wegen eines ab 1. November 1958 monatlich künftig fällig werdenden Unterhaltsbetrages von jeweils 100,-- DM sowie wegen der durch den Pfändungsbeschluß entstandenen Nebenkosten in Höhe von 45,07 DM die angeblich bestehenden und künftig fällig werdenden Forderungen des Streitverkündeten gegen die Beklagte auf Zahlung aller Bezüge an Arbeitseinkommen (ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart) gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen wurden. Ausgenommen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

145

von der Pfändung waren die "in §§ 3, 6, 7 LohnpfändungsVO vom 30. Oktober 1940 in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1952 genannten Bezüge". Ein pfändungsfreier Betrag ist in dem Pfändungsbeschluß nicht genannt, der sich darüber verhaltende übliche Formularvordruck ist vom Gericht nicht ausgefüllt worden.

b) Die Beklagte hatte schon am 26. September 1958 der Klägerin geschrieben, sie werde von dem Gehalt des Streitverkündeten künftig 200,-- DM bis zur Abdeckung seiner Unterhaltsschulden einbehalten. Dem entsprach sie in der Folgezeit nur unregelmäßig.

Mit der am 31. August 1959 eingereichten Klage hat die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.700,-- DM und ab 1. September 1959 Zahlung eines allmonatlichen Betrages in Höhe von 100,-- DM verlangt mit der Begründung, in Höhe von 1.700,-- DM sei der Streitverkündete mit seinen Unterhaltszahlungen für die Zeit bis zum 31. August 1959 im Rückstand und die Beklagte sei für die Zukunft ab 1. September 1959 zahlungsunwillig. Sie hat behauptet, das monatliche Gehalt des Streitverkündeten betrage 736,-- DM netto.

Die Beklagte hat in erster Instanz behauptet, der Unterhaltsrückstand des Streitverkündeten für die Zeit bis zum 31. August 1959 betrage nur 1.500,-- DM, weil die Klägerin eine Zahlung von 200,-- DM vom 15. Januar 1959 zu Unrecht nicht berücksichtigt habe. Im übrigen hat die Beklagte geltend gemacht, sie habe gegen die von der Klägerin verfolgten Ansprüche wirksam aufgerechnet. Die Berechtigung ihrer Aufrechnung hat sie mit folgendem begründet: Die Klägerin hatte den Streitverkündeten am 23. Oktober 1957 mit ihrem Personenkraftwagen angefahren und verletzt. Die Beklagte hat behauptet, das habe die Klägerin vorsätzlich getan. Der Streitverkündete hat seine angeblichen Ansprüche aus diesem Vorfall gegen die Klägerin auf 878,85 DM beziffert und diese der Beklagten abgetreten. Die Beklagte selbst hat geltend gemacht, nach diesem Vorfall habe sie dem Streitverkündeten während seiner durch den Unfall be-

- 4 -



- 4 -

dingten Arbeitsunfähigkeit das Gehalt und sonstige von ihr näher bezeichneten Bezüge weiterbezahlen sowie einige sonstigen Aufwendungen für ihn machen müssen, worauf sie insgesamt 3.762,85 DM verwendet habe. Die Klägerin hat die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Forderungen dem Grunde und der Höhe nach im einzelnen bestritten und geltend gemacht, eine Aufrechnung sei auch aus Rechtsgründen unstatthaft.

2. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1.500,-- DM sowie ab 1. September 1959 zur laufenden monatlichen Zahlung von 100,-- DM verurteilt. Eine teilweise Klageabweisung in Höhe des von der Klägerin geforderten weiteren Betrages von 200,-- DM ist im Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts nicht ausgesprochen. In den Entscheidungsgründen hat das Arbeitsgericht aber ausgeführt, dem Klageantrag zu 1 (wegen des von der Klägerin für die Zeit bis zum 31. August 1959 verfolgten Rückstandes von 1.700,-- DM) sei in Höhe von 1.500,-- DM, dem Klageantrag zu 2 (auf künftige Zahlung von 100,-- DM monatlich, beginnend ab 1. September 1959) dagegen in vollem Umfang stattzugeben. Das Arbeitsgericht hat als unstreitig angenommen, daß der Streitverkündete ein Monatsnettogehalt von 736,-- DM bei der Beklagten beziehe. Es hat angenommen, für die Zeit bis zum 31. August 1959 sei der Streitverkündete mit einem Unterhalt in Höhe von 1.700,-- DM im Rückstand. Eine von der Beklagten in Höhe von 200,-- DM behauptete Zahlung vom 15. Januar 1959 sei nicht bewiesen. Jedoch könne die Klägerin dennoch nur 1.500,-- DM verlangen, weil die Beklagte in Höhe von 200,-- DM gegenüber der Forderung der Klägerin in Höhe von 1.700,-- DM wirksam aufgerechnet habe. Diese Forderung der Beklagten ergebe sich aus den Kleiderschäden, die der Streitverkündete bei dem Vorfall vom 23. Oktober 1957 erlitten habe und hinsichtlich derer er seine Ersatzforderungen der Beklagten abgetreten hatte. Im übrigen sei die von der Beklagten erklärte Aufrechnung aus eigenem und zediertem Recht nicht begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. a) Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung in vollem Umfang mit dem Ziel der Klageabweisung eingelegt.

In der Berufungsinstanz ist unstreitig geworden, daß seitens des Streitverkündeten und der Beklagten an die Klägerin auf die Titelforderung vom 10. März 1958 insgesamt folgende Beträge abgeführt worden sind:

am 22./24.4.1958	100,-- DM
am 8.7.1958	150,-- DM
am 27.8.1958	100,-- DM
am 3.10.1958	200,-- DM
am 25./27.11.1958	200,-- DM
am 15.1.1959	200,-- DM (in erster Instanz streitig)
am 15.5.1959	<u>300,-- DM</u>
	1.250,-- DM .

Während des Berufungsverfahrens haben die Klägerin und der Streitverkündete vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am 24. April 1961, ehe das Ehescheidungsurteil erging, folgenden gerichtlich beurkundeten Vergleich geschlossen:

"Der Kläger [d.i. der Streitverkündete des jetzigen Prozesses] zahlt an die Beklagte [d.i. die Klägerin des vorliegenden Rechtsstreits] zur Abfindung aller Unterhaltsansprüche bis zum 31. Mai 1961 3.000,-- DM. Die Beklagte verzichtet auf Unterhalt für die Zukunft einschließlich des Notbedarfs....".

Auf Grund dieses Vergleichs zahlte der Streitverkündete an die Klägerin mindestens 1.000,-- DM.

b) Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz behauptet, der Streitverkündete habe nur ein Monatsnettoeinkommen von höchstens 490,-- DM bei der Beklagten. Sie hat die Ansicht vertreten, nach dem Vergleich vom 24. April 1961 habe die Klägerin an Unterhaltsrückständen überhaupt nur noch 3.000,-- DM und ab 1. Juni 1961 keine laufenden Zahlungen mehr zu fordern. Die Schuld von 3.000,-- DM sei durch die bereits erwähnte unstreitige Zahlung des Streitverkündeten in Höhe von 1.000,-- DM, durch eine von der Beklagten behauptete, von der Klägerin aber in Abrede gestellte weitere Zahlung des Streitverkündeten in Höhe von 500,-- DM sowie

- 6 -

durch die seitens der Beklagten aus eigenem und abgetretenem Recht geltend gemachten Aufrechnungen getilgt.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt und ihren Berufungsantrag dahingehend gefaßt, unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten diese zu verurteilen, laufend monatlich jeweils am 1. eines Monats, und zwar beginnend mit dem 1. Juni 1961, auf die Dauer von 20 Monaten je 100,-- DM, und zwar insgesamt 2.000,-- DM, zu zahlen; sie hat hilfsweise den Antrag gestellt, den Rechtsstreit für die zukünftigen Ansprüche seit dem Abschluß des Vergleichs vom 24. April 1961 in der Hauptsache für erledigt zu erklären und die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

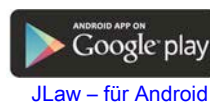
4. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und den Urteilsausspruch "zum Zwecke der Klarstellung wie folgt neu gefaßt":

- "a) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.000,-- DM zu zahlen.
- b) Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin ab 1. November 1961 bis 1. Januar 1963 einschließlich monatlich je 100,-- DM zu zahlen.
- c) Von den Kosten des gesamten Rechtsstreits in der Zeit bis zum 3. Oktober 1961 tragen die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3. Die weiteren Kosten trägt die Beklagte allein".
- d) Den Wert des Streitgegenstandes hat das Landesarbeitsgericht "wegen der Zulässigkeit der Revision auf 5.500,-- DM, für die Zeit bis zum 3. Oktober 1961 zum Zwecke der Kostenberechnung auf 7.500,-- DM festgesetzt". Es hat die Revision zugelassen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die in § 259 ZPO aufgestellten Voraussetzungen für eine Klage auf künftige Leistungen seien gegeben. Der Prozeßvergleich vom 24. April 1961 sei für den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsstreit ohne Bedeutung, weil die Beklagte etwaige sich daraus ergebende materielle Einwendungen des Streitverkündeten gegenüber dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 nicht geltend machen könne, sondern dies nur dem Streitverkündeten auf dem Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO möglich sei. Die von der Beklagten erklärten Aufrechnungen seien nicht begründet, weil sie jedenfalls an § 394 BGB scheiterten; es sei nicht bewiesen, daß die Klägerin den Streitverkündeten vorsätzlich angefahren habe. Soweit das Arbeitsgericht angenommen habe, der Unterhaltsrückstand des Streitverkündeten habe 1.700,-- DM betragen, sei das unrichtig gewesen; er habe, wie in der Berufungsinstanz hinsichtlich der Zahlung vom 15. Januar 1959 unstreitig geworden sei, nur 1.500,-- DM betragen. Da aber das Arbeitsgericht zu Unrecht in Höhe von 200,-- DM eine Aufrechnung der Beklagten habe durchgreifen lassen, müßten diese beiden Beträge im Zuge einer zulässigen Klageerweiterung ausgetauscht und der Klägerin somit nach wie vor 1.500,-- DM zuerkannt werden. Dazu kämen 2.500,-- DM an inzwischen in der Zeit vom 1. September 1959 bis 31. Oktober 1961 (25 Monate) aufgelaufenen Rückständen; unter Zusammenrechnung dieser beiden Beträge ergäben sich eine Rückstandsschuld der Beklagten in Höhe von 4.000,-- DM für die Zeit bis zum 31. Oktober 1961 und ab 1. November 1961 bis zum 31. Januar 1963 eine laufende Schuld von je 100,-- DM monatlich.

5. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. In prozessualer Beziehung wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts von der Revision zu Unrecht angegriffen. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:
 1. Die prozessuale Zulässigkeit des Antrages der Klägerin auf Verurteilung der Beklagten zur laufenden künftigen Zahlung für die Zeit vom 1. November 1961 bis zum 31. Januar 1963 ergibt sich aus § 259 ZPO. Danach ist eine Klage auf

künftige Leistung zulässig, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Daß diese Vorschrift auch dann zur Anwendung kommt, wenn, wie hier, aus einem Pfändungspfandrecht Lohn- bzw. Gehaltsansprüche des Titelschuldners vom Titelgläubiger gegen den Arbeitgeber des Titelschuldners als Drittschuldner geltend gemacht werden, ist in dem Urteil des erkennenden Senates vom 29. Juli 1960 - 5 AZR 532/59 - AP Nr. 2 zu § 259 ZPO - im einzelnen ausgeführt, wovon abzugehen kein Anlaß besteht. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe zu einer solchen Besorgnis begründeten Anlaß gegeben, läßt einen Fehler nicht erkennen. Selbst wenn man entgegen der in BAG AP Nr. 2 zu § 259 ZPO geäußerten Ansicht des erkennenden Senates mit Zeuner und den von ihm genannten Stimmen (vgl. Anm. AP Nr. 2 zu § 259 ZPO) annehmen wollte, diese Frage sei vom Revisionsgericht in vollem Umfang und ohne Bindung an die Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts nachzuprüfen (so auch Wieczorek, ZPO, § 257 Anm. B I; wie das Bundesarbeitsgericht aber Baumgärtel in der Besprechung des Urteils vom 29. Juli 1960 in SAE 1962, 55 [56]), müßte das Revisionsgericht zu derselben Annahme wie das Landesarbeitsgericht kommen. Für eine solche Besorgnis genügt die sich aus der Prozeßverteidigung der Beklagten ergebende Gesamtsituation in der Vergangenheit bis heute. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß die Beklagte von ihrer früheren Zusage vom 26. September 1958, an die Klägerin laufend 200,-- DM zahlen zu wollen, abgegangen ist mit dem Standpunkt, sie sei namentlich wegen der von ihr erklärten Aufrechnungen und wegen der Auswirkungen des Vergleichs vom 24. April 1961 nicht zur Zahlung verpflichtet. Daraus ergibt sich, daß sie nicht willens ist, die von der Klägerin geforderten künftigen Zahlungen zu leisten. Das begründet die entsprechende in § 259 ZPO genannte Besorgnis (vgl. auch BGHZ 5, 342 [344]; RGZ 132, 338 [340, 341]; RG JW 1936, 1839; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 259 Anm. II; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., 1961, § 259 Anm. 1 B).



2. Es ist auch in prozessualer Beziehung nicht zu beanstanden, wie das Landesarbeitsgericht den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag der Klägerin, die künftigen monatlichen Zahlungen der Beklagten am 1. September 1959 beginnen zu lassen, behandelt hat. Es hat die nach seiner Ansicht bis zur letzten mündlichen Verhandlung - 3. Oktober 1961 - gegebenen Monatsbeträge für die Zeit vom 1. September 1959 bis 31. Oktober 1961 (= 26 Monate) fälschlich und zugunsten der Beklagten nur mit 25 Monaten bewertet und zu der von ihm als gegeben angenommenen Rückstandsschuld der Beklagten für die Zeit vor dem 1. September 1959 = 1.500,-- DM hinzugerechnet, woraus sich die geschehene Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4.000,-- DM ergibt. Das ist - abgesehen von dem Rechenfehler - zulässig. Eine Verurteilung zu künftigen Leistungen war am 3. Oktober 1961 nur möglich und sinnvoll, soweit Zahlungen der Beklagten ab 1. November 1961 in Rede standen. Deshalb durfte das Landesarbeitsgericht den Antrag der Klägerin in der geschehenen Weise umdeuten und ihm in der Form entsprechen, wie es das getan hat. Hätte das Landesarbeitsgericht anders tenoriert, so hätte das - von dem Rechenfehler abgesehen, der ihm unterlaufen ist und der die Beklagte nicht beschwert - zudem der Sache nach nichts anderes besagt als eine ausdrückliche Aufsummierung; nur die deutsche Sprache und der gute Stil und die Klarheit wären dabei zu kurz gekommen (vgl. auch Stein-Jonas, aaO, § 259 Anm. III 2, § 257 Anm. III, § 253 Anm. III 2 a $\llcorner$).

3. Soweit die Revision in prozessualer Beziehung schließlich noch rügt, das Landesarbeitsgericht habe schon der Klägerin für die Zeit bis zum 31. August 1959 nicht 1.500,- DM zusprechen dürfen, geht sie ebenfalls fehl. Das Arbeitsgericht hatte der Klägerin 1.500,-- DM zugesprochen mit der Begründung, für die Zeit bis zum 31. August 1959 seien an sich 1.700,-- DM an Unterhalt rückständig; jedoch habe die Beklagte in Höhe von 200,-- DM wirksam aufgerechnet, so daß der Klägerin nur 1.500,-- DM zuständen. Wenn man für die Auslegung des Tenors des Arbeitsgerichts die Entscheidungsgründe mit heranzieht, wie das mit beachtlichen Gründen von vielen



- 10 -

vertreten wird, ist eindeutig, daß das Arbeitsgericht damit über den gesamten Klageantrag der Klägerin entschieden und die Klage in Höhe von 200,-- DM abgewiesen hat (vgl. so: Stein-Jonas, aaO, § 321 Anm. I 2; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 321 Anm. 1 A und die in BAG 8, 20 [23] = AP Nr. 19 zu § 3 KSchG Genannten). Dann war die Klägerin in der Berufungsinstanz aber nicht gehindert, die ihr zuerkannten 1.500,-- DM mit einer anderen Begründung als der vom Arbeitsgericht gegebenen zu verlangen; denn dann liegt in der Verteidigung der 1.500,-- DM mit der Begründung, die vom Arbeitsgericht als begründet angesehene Aufrechnung greife nicht durch und es müsse bei 1.500,-- DM verbleiben, weil entgegen der erstinstanzlichen Darstellung am 15. Januar 1959 an sie ein Betrag von 200,-- DM gezahlt worden sei, eine Anschlußberufung der Klägerin, für die es nicht notwendig war, daß sie sich ausdrücklich als solche bezeichnete (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, § 522 a Anm. 1 mit weiteren Nachweisen). Nimmt man dagegen mit dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 8, 20 [23] = AP Nr. 19 zu § 3 KSchG) an, wegen Fehlens eines ausdrücklichen Ausspruchs einer Klageabweisung in Höhe von 200,-- DM in dem Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts sei nach Ablauf der Wochenfrist des § 321 ZPO dieser Klagebetrag aus dem Rechtsstreit ausgeschieden, so war die Klägerin nicht gehindert, durch ihr geschildertes Vorbringen in der Berufungsinstanz den Klageantrag um den ausgeschiedenen Teil zu erweitern (§ 523, 268 Ziffer 2 ZPO).

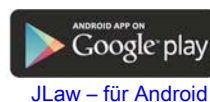
II. In materiellrechtlicher Beziehung ist das angefochtene Urteil indessen nicht zu halten.

1. Die Klägerin kann in Ermangelung anderer Anspruchsgrundlagen die Beklagte nur aus der von ihr veranlaßten Gehaltspfändung in Anspruch nehmen. Solche Rechte hat die Klägerin aber nur dann, wenn die Gehaltspfändung gültig war und gültig geblieben ist. Denn nur ein gültig bestehendes Pfändungspfandrecht kann der Klägerin nach geschehener Überweisung zur Einziehung gemäß § 835 Abs. 1, § 836 Abs. 1 ZPO

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Recht geben, nach § 804 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO in entsprechender Anwendung von §§ 1281, 1282 BGB von der Beklagten zu verlangen, daß diese die gepfändeten Gehaltsteile nur an die Klägerin und nicht an den Streitverkündeten mit befreiender Wirkung zahlt (vgl. auch BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Gratifikation zu Ziffer III 4 der Entscheidungsgründe).

2. Ob aber ein Pfändungspfandrecht für die Klägerin gültig begründet worden und gültig bestehen geblieben ist, muß im vorliegenden Fall schon aus folgendem Grunde zweifelhaft erscheinen:

a) Nach der herrschenden Ansicht setzt ein gültiges Pfändungspfandrecht einen gültigen Vollstreckungstitel voraus (vgl. Stein-Jonas, aaO, Vorbem. IX 2 vor § 704; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 190 II 2 b. 1 S. 998 und § 190 II b. 2 S. 999; a.A.: Baumbach-Lauterbach, aaO, § 804 Anm. 1 B). Das ergibt sich auch aus § 775 Ziffer 1, § 776 Satz 1 ZPO, wonach eine Vollstreckungsmaßregel aufzuheben ist, wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß das zu vollstreckende Urteil aufgehoben ist. Eine beachtliche Meinung in der Rechtslehre und Rechtsprechung versteht diese Regelung mit Recht dahin, daß die dann in § 776 Satz 1 ZPO vorgeschriebene Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Bedeutung hat. Die dafür gegebenen Begründungen unterscheiden sich nur in der Frage, ob sowohl die Verstrickungswirkung einer Pfändungsmaßnahme als auch das Pfändungspfandrecht selbst gleichzeitig enden (so RGZ 71, 309 [310, 311]; Stein-Jonas, aaO, § 776 Anm. I zu N. 1) oder ob nur das Pfändungspfandrecht, nicht aber auch die Verstrickungswirkung automatisch erlöschen (so Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 187 II 3 S. 988 und § 190 I 2 b. 1 S. 999). Auf diese Unterscheidung kommt es aber nicht an, wenn es, wie hier, um die Rechte eines Pfändungspfandgläubigers gegenüber dem Drittschuldner geht. Denn diese beruhen nur auf dem



Pfändungspfandrecht und nicht auf der Verstrickung, wie sich aus § 804 Abs. 1 und § 804 Abs. 2 ZPO ergibt (vgl. auch Rosenberg, aaO, § 190 II 2 b S. 999). Soweit Wieczorek (aaO, § 776 Anm. A I mit weiteren Nachweisen) dagegen in den hier in Rede stehenden Fällen ohne nähere Begründung der Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme nur eine konstitutive Bedeutung beimißt, kann ihm nicht gefolgt werden. Stein-Jonas, aaO, § 776 Anm. I, weisen mit Recht demgegenüber darauf hin, die Titelaufhebung habe ein solches Gewicht, daß sie dem Pfändungspfandrecht automatisch seine Wirksamkeit nimmt.

b) Diese Grundsätze gelten gemäß §§ 794 Abs. 1 Ziffer 1, 795 ZPO ebenfalls, wenn der Titel, aus dem vollstreckt wird, ein Prozeßvergleich ist und dieser durch einen späteren Prozeßvergleich aufgehoben wird. Soweit das Reichsgericht (RGZ 128, 81 [85,86]) den Standpunkt vertreten hat, als Parteivereinbarung sei ein Prozeßvergleich nicht geeignet, staatliche Vollstreckungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit zu beeinflussen, kann dem nicht gefolgt werden, wenn es sich um den vom Reichsgericht in RGZ 128, 81 [85,86] nicht in Betracht gezogenen besonderen Fall handelt, daß aus einem Prozeßvergleich vollstreckt wird und dann später der Prozeßvergleich, aus dem vollstreckt wird, durch einen anderen Prozeßvergleich aufgehoben wird. In einem solchen Fall ist wesentlich, daß sowohl die Titelschaffung wie die Titelaufhebung der Einflußnahme der Prozeßparteien zugänglich sind. Dadurch, daß § 795 ZPO auf § 775 Ziffer 1, § 776 Satz 1 ZPO verweist, ergibt sich dann aber, daß die Parteien es auch in der Hand haben, einer Zwangsvollstreckung, die auf Grund eines zunächst von ihnen geschaffenen Prozeßvergleichs stattgefunden hat, den Titel durch einen späteren Prozeßvergleich zu entziehen und damit dem Pfändungspfandrecht aus der geschehenen Zwangsvollstreckung seine Wirksamkeit genau so zu nehmen wie in dem in § 775 Ziffer 1, § 776 Satz 1 ZPO unmittelbar beschriebenen Fall der Aufhebung eines früheren Urteils durch ein späteres Urteil.

c) Im vorliegenden Rechtsstreit war deshalb in Betracht zu ziehen, ob nicht der Vergleich, den die Klägerin mit dem

- 13 -

Streitverkündeten vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am 24. April 1961 geschlossen hat, den Prozeßvergleich vom 10. März 1958 aufgehoben hat und ob deshalb für die Klägerin aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 21. August 1958, der auf dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 beruht, kein Pfändungspfandrecht mehr besteht.

Der Vergleich vom 24. April 1961 ist ebenfalls ein Prozeßvergleich. Der Bundesgerichtshof hat es in BGHZ 15, 190 ff. nur für solche Unterhaltsvergleiche abgelehnt, einen Prozeßvergleich anzunehmen, die n a c h Eintritt der Rechtskraft eines Ehescheidungsurteils gerichtlich beurkundet worden sind. Für solche Unterhaltsvergleiche, die, wie hier, vorher vor einem Gericht geschlossen und beurkundet worden sind, erkennt auch der Bundesgerichtshof (vgl. BGHZ 15, 195) an, daß es sich um Prozeßvergleiche im Sinne von § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO handelt.

d) Der Inhalt des Prozeßvergleichs vom 24. April 1961 ist allerdings nicht ganz klar. Er kann bedeuten, daß neben den bis dahin bereits fällig gewordenen Unterhaltsbeiträgen der Streitverkündete an die Klägerin noch eine einmalige zusätzliche Unterhaltszahlung in Höhe von 3.000,-- DM leisten solle, die bis zum 31. Mai 1961 fällig sei. Er kann aber auch mit guten Gründen dahin verstanden werden, daß die Klägerin und der Streitverkündete die Unterhaltungspflichten des letzteren für die Vergangenheit abschließend auf 3.000,-- DM feststellten und daß ab 31. Mai 1961 jede Unterhaltsleistung des Streitverkündeten enden sollte. Wäre letzteres anzunehmen, dann könnte der Prozeßvergleich vom 24. April 1961 durchaus auch die erkennbare Bedeutung haben, daß damit der Prozeßvergleich vom 10. März 1958 aufgehoben sein sollte (§§ 794 Ziffer 1, 795, § 775 Ziffer 1 ZPO). Würde das zutreffen, so wäre die Klage unbegründet, weil es dann wegen Fehlens eines Titels auch an einer ordnungsmäßigen Pfändung und Überweisung und damit an einem Einziehungsrecht der Klägerin an etwaigen Forderungen des Streitverkündeten gegen die Beklagte fehlen würde.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

e) Hierauf könnte sich die Beklagte auch im vorliegenden Einziehungserkenntnisverfahren berufen; denn nach anerkannter Ansicht ist ein Drittschuldner berechtigt, im Einziehungserkenntnisverfahren geltend zu machen, daß ein gültiges Einziehungsrecht des Pfändungsgläubigers nicht besteht (vgl. statt aller: Stein-Jonas, aaO, § 829 Anm. VII 2 a; Rosenberg, aaO, § 193 III 2 b S. 1029).

f) Da es das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, in dieser soeben dargelegten Beziehung den Inhalt des Vergleichs vom 24. April 1961 zu würdigen, eine solche Bedeutung aber möglich ist, kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Es muß daher aufgehoben und die Sache muß zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Der Revisionsinstanz ist die entsprechende Auslegung nicht möglich, da die Auslegungsumstände im tatsächlichen Bereich liegen und vom Landesarbeitsgericht nicht näher festgestellt sind (§ 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

III. Für die fernere Behandlung der Sache sei das Landesarbeitsgericht auf folgendes hingewiesen:

1. Sollte dem Prozeßvergleich vom 24. April 1961 nicht die Bedeutung zukommen, daß damit - wie soeben zu Ziffer II dieser Entscheidungsgründe erörtert - der Prozeßvergleich vom 10. März 1958 aufgehoben wurde, so wird das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob die Klägerin nicht durch den Prozeßvergleich vom 24. April 1961 auf ihre Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 21. Oktober 1958 v e r z i c h t e t hat. Träfe das zu, so hätte sie ebenfalls keinerlei Einziehungsrechte an den gepfändeten Gehaltsteilen des Streitverkündeten mehr, worauf sich die Beklagte gleichfalls im Einziehungserkenntnisverfahren berufen kann (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 843 Anm. II). Gemäß § 843 ZPO "kann" ein Verzicht auf Rechte aus einer Forderungspfändung durch eine dem Schuldner (hier also: dem Streitverkündeten) zuzustellende Erklärung erfolgen. Es ist aber anerkannt, daß ausweislich des in § 843 ZPO verwendeten Wortes "kann" dies nicht der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einzigste Weg ist, um einen Verzicht vorzunehmen. Ein Verzicht kann auch in sonstiger Weise durch gültige Willenserklärung des aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Berechtigten bewirkt werden (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 843 Anm. II; Rosenberg, aaO, § 187 II 1 S. 987; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 843 Anm. 1; jeweils mit weiteren Nachweisen). Deshalb muß auch der Prozeßvergleich vom 24. April 1961 daraufhin geprüft werden, ob er einen Verzicht der Klägerin auf ihre Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 21. Oktober 1958 enthält.

2. a) Sollte ein Einziehungsrecht der Klägerin aus den bisher erörterten Gesichtspunkten nicht anzuzweifeln sein, dann hängt der Klageerfolg davon ab, in welchem Umfang der Klägerin überhaupt ein Einziehungsrecht an den Bezügen des Streitverkündeten zusteht. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 21. Oktober 1958 enthält nichts darüber, ob dem Titelschuldner ein pfändungsfreier Betrag verbleibt, wie er sich heute nach den allgemeinen Pfändungsgrenzen aus § 850 c ZPO oder bei Unterhaltstiteln aus den besonderen Pfändungsgrenzen des § 850 d ZPO ergibt und vor der Neufassung dieser Vorschriften durch Gesetz vom 26. Februar 1959 - BGBl. I, 49 ff. - sich aus entsprechenden Vorschriften ergab (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, Einf. 3 A vor § 850). Da die Festsetzung der besonderen Pfändungsgrenzen nach § 850 d ZPO konstitutiv durch das Vollstreckungsgericht zu erfolgen hat (vgl. BAG 10, 279 ff. = AP Nr. 4 zu § 850 d ZPO; vgl. auch BAG AP Nr. 8 zu § 850 d ZPO) und eine solche fehlt, wird man den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 21. Oktober 1958 nur mit dem Inhalt halten können, daß dabei von den allgemeinen Pfändungsgrenzen ausgegangen wird, wie sie sich aus § 850 c ZPO bzw. der entsprechenden früheren Vorschrift ergeben. Von diesen Pfändungsgrenzen aus wird das Landesarbeitsgericht ermitteln müssen, welche Beträge sich dann daraus als für die Klägerin für die einzelnen Monate als gepfändet ergaben und welche Beträge sie deshalb kraft Einziehungsrechts von der Beklagten verlangen kann. Dabei wird es klären und fest-



- 16 -

stellen müssen, wie hoch die Bezüge des Titelschuldners bei der Beklagten überhaupt waren. Den vom erstinstanzlichen Gericht als unstreitig angenommenen Monatsbezug von 736,-- DM netto hat die Beklagte in der zweiten Instanz bestritten, ohne daß das Landesarbeitsgericht zu dieser Frage Feststellungen getroffen hat. Ohne eine Feststellung in dieser Hinsicht muß aber jedes Einziehungsrecht der Klägerin an fremden Forderungen und eine darauf gegründete Verurteilung der Beklagten fehlerhaft erscheinen.

b) Das Landesarbeitsgericht wird dabei gegebenenfalls auch folgendes zu beachten haben: Kein Titelgläubiger ist gehalten, seine Pfändungen bis zu den gesetzlich möglichen Pfändungsgrenzen hin auszunutzen. Das ergibt sich aus § 850 e Ziffer 5 ZPO und ist anerkannt (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 850 d Anm. I F 1, § 850 e Anm. VI 2). Es ist deshalb denkbar, daß das Gesamtverhalten der Klägerin in dem vorliegenden Prozeß den Schluß zuläßt, sie habe Pfändungsrechte nur insoweit in Anspruch genommen, als monatlich 100,-- DM in Frage stehen. Freilich ist ein solches Verhalten der Klägerin nicht ganz zweifelsfrei, weil sie sich wiederholt darauf berufen hat, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 26. September 1958 monatliche Zahlung von 200,-- DM versprochen habe.

c) Auch auf folgendes wird in diesem Zusammenhang das Landesarbeitsgericht zur Vermeidung künftiger Rechtsverstöße gegebenenfalls sein Augenmerk richten müssen:

Der Prozeßvergleich vom 10. März 1958 gab der Klägerin gegen den Streitverkündeten titulierte Unterhaltsansprüche nur für die Dauer des Bestehens der Ehe, wie sich daraus ergibt, daß der Prozeßvergleich vom 10. März 1958 insoweit auf Ziffer 5 des vorher zwischen der Klägerin und dem Streitverkündeten geschlossenen Prozeßvergleichs vom 6. August 1956 verweist. Neben dem in dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 geregelten Unterhaltsrückstand des Streitverkündeten für die Zeit bis zum 31. März 1958 in Höhe von 1.050,-- DM konnte somit die Klägerin für die Zeit vom 1. April 1958 bis zu der Ende Mai 1961 erfolgten Ehescheidung (38 Monate) zusätzlich überhaupt nur noch 3.800,-- DM fordern, womit sich als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

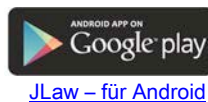


mögliche Titelschuld des Streitverkündeten bis zur Auflösung der Ehe ein Gesamtbetrag von 4.850,-- DM ergibt, wovon, wie in der Berufungsinstanz unstreitig geworden ist, 1.250,-- DM gezahlt worden sind und somit nur noch 3.600,-- DM übrig bleiben.

Das Landesarbeitsgericht ist dagegen trotz seiner Annahme, in Höhe von 1.250,-- DM habe die Klägerin nach dem 1. April 1958 Zahlungen erhalten, zu einer Zahlungsverurteilung der Beklagten in Höhe von insgesamt noch 4.000,-- DM gekommen, wobei es den Unterhaltszeitraum vom 1. April 1958 bis 31. Oktober 1961 in Ansatz gebracht hat.

Das macht deutlich, daß das Landesarbeitsgericht jedenfalls rechnerisch geirrt hat. Denn rechnerisch könnte bei einer etwaigen bis zum 31. Oktober 1961 gegebenen Fortdauer der Unterhaltspflicht des Streitverkündeten die Klägerin von diesem bis zum 31. Oktober 1961 an Unterhalt 1.050,-- DM plus 4.300,-- DM = 5.350,-- DM minus 1.250,-- DM = 4.100,-- DM verlangen.

d) Das Landesarbeitsgericht wird auch Bedacht nehmen müssen, daß es keine verbotene Titelauswechsellung billigt. Das Rechenwerk der Klägerin und des Landesarbeitsgerichts ist dahin zu verstehen, daß die Klägerin von der Beklagten Zahlung der Titelbeträge aus dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 bis zum 31. Mai 1961 in Höhe von 3.500,-- DM und Zahlung restlicher 2.000,-- DM aus dem Prozeßvergleich vom 24. April 1962 für die Zeit seit dem 1. Juni 1961 in 20 Monatsbeträgen von je 100,-- DM, verteilt auf die Zeit bis einschließlich Januar 1963, verlangt. Sollten der Klägerin aus dem Prozeßvergleich vom 24. April 1961 tatsächlich noch 2.000,-- DM neben den Rechten aus dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 zustehen, so könnte wegen dieser 2.000,-- DM jedoch die Klägerin keine Zahlung von der Beklagten verlangen. Denn wegen dieses etwaigen Betrages hat die Klägerin die Bezüge des Streitverkündeten nicht gepfändet, so daß ihr insoweit auch kein Einziehungsrecht an dessen Bezügen zusteht. Es ist auch unzulässig, Forderungen eines Titels mit nicht titulierten



Forderungen oder mit Forderungen eines anderen Titels im Wege der Parteivereinbarung auszutauschen, wie das der Klägerin offensichtlich vorschwebt (vgl. Stein-Jonas, aaO, Vorbem. VI 6 vor § 704; Baumbach-Lauterbach, aaO, Grundzüge 3 E vor § 704). Deshalb ist es nicht angängig, die etwaigen Rechte aus dem Prozeßvergleich vom 24. April 1961 mittels eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu realisieren, der nur auf Grund des Titels vom 10. März 1958 ergangen ist.

3. Was die gegebenenfalls erneut auftauchende Frage angeht, ob es dem Drittschuldner gestattet ist, zu seiner Verteidigung die Berechtigung der T i t e l f o r d e r u n g selbst anzugreifen, ist es allgemeine Ansicht, daß dies nur der T i t e l s c h u l d n e r auf dem Wege nach § 767 ZPO oder im Wege der außerordentlichen Rechtsbehelfe nach § 578 ff. ZPO tun kann (vgl. statt aller: Stein-Jonas, aaO, § 829 Anm. VII, 2 c). Der vorliegende Rechtsstreit ist jedoch durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß nicht nur die Beklagte als Drittschuldnerin - wie soeben gesagt, grundsätzlich unzulässige - Angriffe gegen die Richtigkeit der Titelforderung erhebt. Der unstreitige Sachverhalt, daß die Klägerin und der Streitverkündete am 24. April 1961 einen Vergleich abgeschlossen haben, wirft vielmehr eine besondere Frage auf, nämlich folgende:

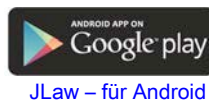
Wäre der Prozeßvergleich vom 24. April 1961 zwar dahin auszulegen, daß damit die Unterhaltsverpflichtungen des Streitverkündeten für die Vergangenheit abschließend auf 3.000,-- DM festgestellt wurden, daß aber nicht auch der Prozeßvergleich vom 10. März 1958 als Titel aufgehoben wurde, so stünde immer noch fest, daß die Klägerin aus dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 vollstreckt; weiter stünde fest, daß ihr die sachliche Unrichtigkeit des Titels bekannt ist, und daß auf eine Vollstreckungsgegenklage des Titelschuldners nach § 767 ZPO die Vollstreckung für unzulässig erklärt werden müßte. Der allgemeine Grundsatz, daß der Drittschuldner die Titelforderung nicht in ihrer Berechtigung anzweifeln kann, hat nur dann seine sachliche Berechtigung, wenn der Titelgläubiger die Berechtigung der Titelforderung nicht selbst



offenkundig in Frage stellt. Das aber tut die Klägerin möglicherweise dadurch, daß der Prozeßvergleich vom 24. April 1961 unstreitig ist und vielleicht der Berechtigung der Titelforderung aus dem Prozeßvergleich vom 10. März 1958 den Boden entzieht. Solchenfalls wäre es unter Umständen arglistig, wenn die Klägerin einen Titel, von dem sie selbst erkennt, daß er unrichtig ist, gegen die Beklagte im Wege der Vollstreckung ausnutzt.

4. Soweit es auf den Aufrechnungskomplex ankommen sollte, wird das Landesarbeitsgericht wie bisher eine Aufrechnung der Beklagten solange ausschließen können, als nicht feststeht, daß die Klägerin den Titelschuldner vorsätzlich verletzt hat. Als Begründung dafür, daß dann eine Aufrechnung nicht möglich ist, wird das Landesarbeitsgericht folgendes Überlegen müssen:

Das Reichsgericht (vgl. RGZ 58, 105 [107]; 97, 34 [39]; vgl. auch Stein-Jonas, aaO, § 835 Anm. VII; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 835 Anm. 6; Wieczorek, aaO, § 835 Anm. F II a 2) hat dem Drittschuldner die Aufrechnung einer Forderung, die er gegen den Titelgläubiger besitzt, gegen eine Forderung, die der Titelgläubiger gegen den Titelschuldner hat, sowie auch die Aufrechnung des Titelgläubigers in derselben Situation trotz der mangelnden Gegenseitigkeit beider Forderungen (vgl. § 387 BGB) in der Erwägung gestattet, in einem solchen Fall sei die Interessenlage die, daß einerseits der Titelgläubiger aus seinem Einziehungsrecht an der Forderung des Titelschuldners vom Drittschuldner Zahlung verlangen könne, andererseits aber der Titelgläubiger auf die gegen ihn gerichtete Forderung des Drittschuldners auch selbst zahlen müsse. Würde so verfahren, dann würde der Titelgläubiger wegen seiner Forderung gegen den Titelschuldner sowie der Drittschuldner wegen seiner Forderung gegen den Titelgläubiger befriedigt, und alle in Rede stehenden Forderungen würden erlöschen. Das rechtfertigte es, von einem solchen Austausch von Zahlungen abzusehen und trotz fehlender Gegenseitigkeit die Aufrechnung - sei es des Drittschuldners gegenüber dem Titelgläubiger oder auch umgekehrt - durchgreifen zu lassen. Diese Begründung des



- 20 -

Reichsgerichts macht deutlich, daß in solchen Fällen die Aufrechnungsmöglichkeit des Drittschuldners mit Forderungen, die er gegen den Titelgläubiger hat, gegenüber der Titelforderung mit nichts anderem begründet wird als der ganz allgemeinen und aus § 242 BGB sich ergebenden Überlegung, wonach derjenige arglistig handelt, der etwas verlangt (Erfüllung der Titelschuld), was er im selben Augenblick wieder hergeben müßte (Erfüllung der Forderung des Drittschuldners). Auf eine solche "liquide Situation" könnte sich aber die Beklagte im vorliegenden Fall nicht berufen. Wenn sie gezwungen wäre, ihre Forderung gegen die Klägerin im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, müßte sie damit rechnen, daß das Geld, das die Klägerin für die Titelforderung bei der Beklagten beigetragen hat, für ihren Unterhalt bereits verbraucht wäre. Soweit es noch vorhanden sein sollte, müßte die Beklagte damit rechnen, daß es nach näherer Maßgabe des § 811 Ziffer 2 ZPO unpfändbar wäre. Die Beklagte könnte auch nicht die Titelforderung der Klägerin ihrerseits pfänden und damit deren Durchsetzung gegen sich hindern, weil das an § 850 b Ziffer 2 ZPO scheitern würde. Es würde somit an der "liquiden Situation" fehlen, von der das Reichsgericht in den von ihm entschiedenen Fällen für die Statthaftigkeit einer Aufrechnung trotz mangelnder Gegenseitigkeit ausgeht. Das könnte es rechtfertigen, im vorliegenden Fall ein Aufrechnungsrecht jedenfalls solange auszuschließen, als nicht festgestellt ist, daß die Klägerin den Streitverkündeten vorsätzlich verletzt hat.

gez. Dr. Stumpf

Wichmann

Dr. Holschemacher

Siebrecht

Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)